Entgeltordnung über die Abgabe von Essenportionen (Schulessen-Entgeltordnung)

Beschluss des Stadtrates vom 02.06.2008, bekannt gemacht am 20.06.2008 (Stadtanzeiger Nr.13/2008), geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 12.04.2010 bekannt gemacht am 14.05.2010 (Stadtanzeiger Nr. 09/2010)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Abgabe von Essenportionen an Kinder an Schulen in Trägerschaft der Stadt Weißensee, an betreute Kinder von Tagesmüttern, an Mitarbeiter städtischer Einrichtungen und an Rentner.

§ 2
Entgelterhebung

Die Stadt Weißensee erhebt für die Abgabe von Essenportionen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 3
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten der Schulkinder oder bei Abgabe an andere berechtigte Personen diese unmittelbar. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld für die Essenportionen entsteht mit der Anmeldung gemäß § 5 Abs. 2.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Entgelte sind nach Rechnungslegung als Monatsbetrag zu entrichten. Sie sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig.
(2) Die Entgeltschuld entsteht entsprechend der Anmeldung zur Teilnahme am Essen, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
(3) Die Entgelte sind an die Stadtkasse zu entrichten. Die Entgeltzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.
(4) Eine Zahlung der Entgelte direkt in den Einrichtungen ist nicht zulässig.

§ 6
Verpflegungsentgelte

(1) Entgelte für Essenportionen werden in folgender Höhe je Essen erhoben:

- Essenportion Schulkinder 1,96 €
- Essenportion Freiverkauf an Mitarbeiter 2,80 €
- Essenportion Freiverkauf an Rentner 2,70 €
- Essenportion Freiverkauf an betreute Kinder von Tagesmüttern 1,55 €

§ 7
Inkrafttreten